



## MERKBLATT ZUR FELDESABGABEERKLÄRUNG

(Stand: September 2024)

Gemäß § 30 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) ist der Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken verpflichtet, jährlich eine Feldesabgabe an das Land, in welchem das Erlaubnisfeld liegt, zu entrichten. Die Feldesabgabe wird als Gegenleistung für die Einräumung des Rechts zur Aufsuchung der dem Staate vorbehaltenen Bodenschätze (bergfreie Bodenschätze) erhoben. Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit Wirksamwerden der Erlaubnis. Die Höhe der Feldesabgabe ist abhängig vom **Erlaubnisjahr**, dem **Bodenschatz** und der **Feldesgröße**.

Die Feldesabgabeerklärung ist auf dem **beigefügten Vordruckmuster** in schriftlicher oder elektronischer Form bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW (Goebenstraße 25, 44135 Dortmund; [registrator-do@bra.nrw.de](mailto:registrator-do@bra.nrw.de)), **bis zum 31. Mai** eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr abzugeben.

Abgabepflichtige haben schriftlich zu versichern, dass die Angaben in der Feldesabgabeerklärung wahrheitsgemäß sind.

Weitere verfahrenstechnische Bestimmungen zur Durchführung des BBergG sind in der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben (FFVO) vom 16. Mai 2018 (GV.NRW S. 272) geregelt.

### **Zu beachten:**

**Abweichend zu § 1 Abs. 2 FFVO werden Sie gebeten, die Feldesabgabe erst nach Erhalt des Abgabebescheides zu entrichten!**

### **1. Abgabepflichtige**

Abgabepflichtig ist der Inhaber einer Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken.



Hat der Erlaubnisinhaber andere Unternehmen an der Erlaubnis beteiligt (z. B. im Rahmen von Konsortialverhältnissen), bleibt er zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung und zur Entrichtung der Feldesabgabe verpflichtet.

Hat die Bezirksregierung Arnsberg die Erlaubnis für ein und dasselbe Feld mehreren Berechtigten erteilt, haften zwar die Erlaubnisinhaber als Gesamtschuldner für die Entrichtung der Feldesabgabe, allerdings ist nur der federführende Erlaubnisinhaber zur Abgabe der Erklärung verpflichtet; die Zahlung der Feldesabgabe durch den federführenden Erlaubnisinhaber wirkt befreiend auf die anderen Erlaubnisinhaber.

## 2. Erlaubnisjahr (Laufzeitbeginn)

**Das Datum der Urkunde ist nicht das Datum des Laufzeitbeginns!** Das Erlaubnisjahr beginnt mit Wirksamwerden der Erlaubnis, das heißt mit deren Bekanntgabe (postalische Zustellung der Erlaubnisurkunde). Am Tag nach der Bekanntgabe der Erlaubnis beginnt das erste Erlaubnisjahr (Laufzeitbeginn) und dauert genau ein Jahr.

Beginnt die Laufzeit am 08.07.2022, endet das erste Erlaubnisjahr genau ein Jahr später am 07.07.2023. Das zweite Erlaubnisjahr schließt direkt an. Dies setzt sich bis zum Erreichen des Laufzeitendes fort.

### Bsp.:

Erteilungsbescheid und Urkunde vom 04.07.2022, Zustellung am 07.07.2022

→ Laufzeitbeginn 08.07.2022

- |                  |                         |
|------------------|-------------------------|
| 1. Erlaubnisjahr | 08.07.2022 – 07.07.2023 |
| 2. Erlaubnisjahr | 08.07.2023 – 07.07.2024 |

Bei Verlängerung der Erlaubnis werden die Erlaubnisjahre fortgezählt (mit der Verlängerung beginnt also nicht wieder das erste Erlaubnisjahr).

## 3. Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Feldesabgabe ist das **Kalenderjahr**. Dieses weicht in den meisten Fällen vom Erlaubnisjahr ab.



**Bsp. (siehe oben):**

Feldesabgabe für den Erhebungszeitraum **2022** (01.01.2022 – 31.12.2022):

- 08.07.2022 – 31.12.2022 → anteiliges 1. Erlaubnisjahr

Feldesabgabe für den Erhebungszeitraum **2023** (01.01.2023 – 31.12.2023):

- 01.01.2023 – 07.07.2023 → anteiliges 1. Erlaubnisjahr
- 08.07.2023 – 31.12.2023 → anteiliges 2. Erlaubnisjahr

Da die Höhe der Feldesabgabe (Euro/km<sup>2</sup>) in den ersten Erlaubnisjahren unterschiedlich hoch ausfällt, ist hier jedes Erlaubnisjahr **Tag genau** auszurechnen.

**Bsp. (siehe oben):**

- 01.01.2023 – 07.07.2023 = 188 Tage
- 08.07.2023 – 31.12.2023 = 177 Tage

#### 4. Höhe der Feldesabgabe

Die Höhe der Feldesabgabe richtet sich grundsätzlich nach § 30 Abs. 3 BBergG. Für die Bodenschätze Erdgas und Erdwärme wurde mit § 9 FFVO eine abweichende Feldesabgaberegulierung für das Land Nordrhein-Westfalen getroffen.

Für Erlaubnisse auf **Erdgas** beträgt die Feldesabgabe im ersten Jahr nach der Erteilung 20 Euro/km<sup>2</sup> und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 20 Euro bis zum Höchstbetrag von 60 Euro/km<sup>2</sup>.

Für Erlaubnisse auf **Erdwärme** ist der Abgabepflichtige von der Feldesabgabe **befreit**.

Außerdem ist der Abgabepflichtige für eine **genehmigte** Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten von der Entrichtung der Feldesabgabe befreit.



## 5. Größe des Erlaubnisfeldes

Die Größe des Erlaubnisfeldes ergibt sich aus der Erlaubnisurkunde und wird je angefangener km<sup>2</sup> berechnet.

### **Bsp.:**

Feldesgröße laut Erlaubnisurkunde 6,774 km<sup>2</sup>

Berechnung der Feldesabgabe mit 7 km<sup>2</sup>

Bei einer Änderung der Feldesgröße im Laufe eines Erlaubnisjahres ist die Feldesabgabe zeitanteilig entsprechend den unterschiedlichen Feldesgrößen zu berechnen.

## 6. Anrechnungsfähige Aufwendungen

Gemäß § 30 Abs. 3 BBergG sind Aufwendungen für Arbeiten, die im jeweiligen Erlaubnisjahr für die Aufsuchung entstanden und abgerechnet worden sind, auf die Höhe der Feldesabgabe anrechnungsfähig.

Hierzu sind die Aufwendungen im jeweiligen Erlaubnisjahr in der Anlage zur Feldesabgabeerklärung (siehe **Vordruckmuster**) mit **entsprechenden Belegen** geltend zu machen.

Anrechnungsfähig sind Aufwendungen für Arbeiten, die mit geophysikalischen, geologischen, geochemischen oder lagerstättenkundlichen Methoden und Techniken neue Aufsuchungserkenntnisse ermitteln. Die Arbeiten können entweder vom Abgabepflichtigen selbst oder auf seine Kosten von Dritten durchgeführt werden. Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist, dass die Aufwendungen erlaubnisfeldbezogen für das jeweilige Erlaubnisjahr nachgewiesen werden. Erlaubnisfeldübergreifende Aufwendungen können anerkannt werden, soweit sie den einzelnen Erlaubnisfeldern zugeordnet werden können.

Bei Arbeiten im eigenen Haus oder in verbundenen Unternehmen sind die Aufwendungen durch Time-Sheets und nachvollziehbare Kontierung nachzuweisen.



Anrechnungsfähig sind Aufwendungen für beispielweise folgende  
Aufsuchungsarbeiten:

**a. Geophysikalische/geochemische Arbeiten mit Datenprozessing,  
Gewinnung und Sammlung geophysikalischer/geochemischer Daten  
(Seismik, Gravimetrie, Magnetik u.a.)**

Computergestützte Verarbeitung des gewonnenen Datenmaterials unter  
geologischen, geophysikalischen und mathematischen Grundvorgaben bis  
zur Vorlage einer Zeitsektion, eines Zeitlinienplans oder einer adäquaten  
Darstellung anderer geophysikalischer/geochemischer Verfahren

**b. Reprocessing des gewonnenen Datenmaterials**

Weiterführung und Wiederaufnahme des Prozessings mit anderen  
Methoden oder veränderten Zielsetzungen unter Berücksichtigung  
erweiterter oder neuer geologischer oder geophysikalischer Vorgaben

**c. Bohrungen/Auffahrung von Grubenbauen**

A 1 bis A 5 Bohrungen (Klassifikation der Erdöl- und Erdgasbohrungen in  
Deutschland ab 1981, erarbeitet vom Niedersächsischen Landesamt für  
Bodenforschung (NLfB), der Förderindustrie und den Bergbehörden);  
Schächte, die zur Untersuchung des Aufsuchungsfeldes dienen,  
untertägige Untersuchungsbohrungen, Grubenbaue wie  
Stollen/Strecken/Querschläge,

**d. Sonstige Arbeiten**

Technisch oder wissenschaftlich hochwertige geologische,  
geophysikalische, geochemische oder andere Ausarbeitungen, durch die  
die Aufsuchungserkenntnisse im Erlaubnisfeld vermehrt werden sollen  
(z.B. spezielle seismische oder strukturelle Studien, lagerstättenkundliche  
Simulationen, seismisch-lithologische Analysen, Beckenmodellierungen,  
gaschemische, sedimentologische, petrographische und  
petrophysikalische Untersuchungen)